

Verordnung der Stadt Eilenburg über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

vom 03.12.2001

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 76 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 14. Januar 1992 und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (GVBl. 13/2001 vom 30. Oktober 2001) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Großen Kreisstadt Eilenburg werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der gekennzeichneten Parkfläche.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf dieser Parkfläche parkt.

§ 4

Parkdauer / Zeitraum

(1) Die Verpflichtung zur Bedienung der Parkscheinautomaten und Parkuhren wird zeitlich begrenzt von:

Montag bis Freitag	auf 8.00 – 18.00 Uhr
und Samstag	auf 8.00 – 12.00 Uhr

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen besteht keine Bedienpflicht.

(2) Die Höchstparkdauer beträgt:

bei der Ausrüstung mit Parkscheinautomaten	10 Stunden
bei der Ausrüstung mit Parkuhren	1 Stunde

(3) Für eingerichtete gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen gilt als zeitliche Begrenzung die Dauer der Veranstaltung.

§ 5

Höhe der Parkgebühren

(1) Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten:

(2) je angefangene halbe Stunde 0,25 Euro

(3) über 5 Std. beträgt die Gebühr 5,00 Euro bis zur Höchstparkdauer.

(4) Für das Parken an Parkuhren wird für jeweils 6 min Parkzeit eine Gebühr in Höhe von 0,05 Euro bis zur Erreichung der Höchstparkdauer erhoben.

(2) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 2,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft¹.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 03.12.01 erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 50/01 vom 14.12.01.